

## 1. Allgemeines, Geltungsbereich

Die Leistung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Geschäftsbedingungen für Ingenieur- und Konstruktionsarbeiten. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprochen wird. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers die Leistung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.

Die Geschäftsbedingungen für Ingenieur- und Konstruktionsleistungen gelten auch für sämtliche zukünftige Geschäftsvorfälle, unabhängig davon, ob bei ihrem Abschluß ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird oder nicht.

- 1.1 Änderungen oder Nebenabreden zu diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformerfordernis. Im Falle der Änderung der Geschäftsbedingungen für Ingenieur- und Konstruktionsleistungen gilt jeweils die aktuellste Fassung der TRR (Technischen Realisierung Reichel).
- 1.2 Aufträge bedürfen der Schriftform. Mündliche Aufträge, Änderungen oder Ergänzungen von Aufträgen werden erst durch schriftliche Bestätigung der TRR verbindlich.

## 2. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 2.1 TRR übernimmt die Ausführung von Ingenieur- und Konstruktionsarbeiten nach den Angaben und Richtlinien des Auftraggebers.
- 2.2 Die Leistungen der TRR entsprechen den zum jeweiligen Zeitpunkt der Auftragserteilung allgemein anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik.
- 2.3 Soweit TRR zumutbar, wird sie im Rahmen der vereinbarten Leistungen den Auftraggeber über die Durchführung des Auftrages wesentliche Angelegenheiten unterrichten und beraten sowie über sämtliche im Rahmen der Auftragsdurchführung anfallenden Angelegenheiten Auskunft geben.
- 2.4 TRR wird ihren Leistungen die schriftlichen Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zugrunde legen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber schriftlich mitteilen.
- 2.5 TRR überprüft jedoch die Anordnung, Angaben oder Unterlagen des Auftraggebers, die ihm vom Auftraggeber oder auf dessen Veranlassung übermittelt worden sind, nur insoweit, als diese besonders vereinbart sind. Eine Haftung für die Überprüfung übernimmt sie nur, soweit als dies besonders vereinbart ist.
- 2.6 TRR wird – soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist – Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen und sonstige Ausarbeitungen in einfacher Ausfertigung liefern. Zuvor genannte Ausfertigungen sind mit dem vereinbarten Honorar abgegolten. Nachträglich geforderte Unterlagen wird sie in der gewünschten Art und Anzahl liefern; lediglich diese werden zusätzlich vergütet.
- 2.7 Soweit nicht im Zusammenhang mit der Erteilung eines Auftrages ausdrücklich ein anderes vereinbart, kann TRR Teile der von ihr zu erbringenden Leistungen von Subunternehmern erbringen lassen. Von ihrer Verantwortung für die von ihr geschuldeten Leistungen wird sie hierdurch nicht befreit. TRR obliegt die Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung ihrer Erfüllungspflichten.

## 3. Allgemeine Pflichten des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Planung und Durchführung des Projektes zu fördern. Er hat alle notwendigen Angaben zu machen, die erforderlichen Arbeitsunterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und anstehende Fragen unverzüglich zu entscheiden.
- 3.2 Der Auftraggeber wird TRR über alle Umstände unterrichten, deren Kenntnis für die Ausführung der Leistung notwendig ist.
- 3.3 Eventuelle im Zusammenhang mit der Durchführung eines Auftrages erforderliche behördliche Genehmigung hat der Auftraggeber unverzüglich einzuholen, soweit nicht im Einzelfall ein anderes vereinbart ist.

## 4. Durchführung der Leistung

Die Leistungen werden grundsätzlich im Hause der TRR ausgeführt. In Ausnahmefällen kann auch eine Ausführung im Hause des Auftraggebers vereinbart werden, wenn z. B. Arbeitsunterlagen nicht herausgegeben werden können oder laufende Fachgespräche bzw. eine sehr enge Zusammenarbeit mit der Fertigung erforderlich ist.

## 5. Arbeitnehmerüberlassung (z. Z. nicht gültig)

Zum Ausgleich vorübergehender Kapazitätsengpässe kann TRR auch Personal nach den Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) zur Verfügung stellen. TRR ist im Besitz einer unbefristeten Erlaubnis zur gewerbmäßigen Arbeitnehmerüberlassung. Hierfür sind gesonderte Arbeitnehmerüberlassungsverträge abzuschließen.

## 6. Vergütung

- 6.1 Bei kompletten, in sich geschlossenen Aufträgen kann ein Gesamtpreis vereinbart werden.

**6.2** Anderenfalls erfolgt die Vergütung nach Zeitaufwand, der auf Wunsch durch Stundennachweise belegt wird. Die Abrechnung erfolgt monatlich nach vereinbarten Stundensätzen. Bei Tarifänderungen wird die Vergütung (anteiliger Gesamtpreis bzw. Stundensätze) ab Wirkungsdatum der Änderung entsprechend angepasst.

**6.3** Notwendige Reisekosten und Nebenleistungen werden nach Aufwand gesondert berechnet.

**6.4** Zahlungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. TRR ist berechtigt, Abschlagszahlungen seiner Vergütung einschließlich der hierauf entfallenden, ausgewiesenen Umsatzsteuer entsprechend dem jeweiligen Stand der erbrachten Leistungen zu verlangen. Abschlagszahlungen sind binnen zwei Wochen nach Zugang des prüfbaren Nachweises über die erbrachten Leistungen mit Einreichung der Schlussrechnung fällig.

## **7 Ausführungsfristen**

**7.1** Ausführungsfristen beginnen nicht vor Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben usw. und nicht vor Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung. Die Ausführungsfrist verlängert sich um eine angemessene Anlaufzeit, sofern der ursprünglich vorgesehene Anfangstermin um mehr als vier Wochen überschritten wird.

**7.2** Ausführungsfristen verlängern sich angemessen bei Arbeitskämpfen, wie Streik, Aussperrung und bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflusses der TRR liegen, gleichviel ob sie bei ihr oder einem Unterlieferanten eingetreten, sowie bei sonstigen vom Auftraggeber zu vertretenden Umständen. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom TRR nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird TRR dem Auftraggeber baldmöglichst mitteilen.

## **8. Abnahme**

Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, wird der Auftraggeber innerhalb von 4 Wochen nach Erbringung der gesamten Leistung und Zugang eines schriftlichen Abnahmeverlangens erklären, ob er diese als geschuldet annimmt. Gibt der Auftraggeber innerhalb der genannten Frist keine Erklärung ab, verzögert sich eine vereinbarte Abnahme aus nicht von TRR zu vertretenden Gründen um mehr als 2 Wochen oder nimmt er die Leistung entsprechend ihrer Zweckbestimmung in Gebrauch, gilt die Leistung mit Ablauf der Frist als abgenommen. Entsprechendes gilt für den Fall der Abnahme von Teilleistungen.

## **9 Gewährleistung**

**9.1** Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen TRR richten sich ausschließlich auf Nachbesserung oder Neuerstellung der von TRR erbrachten Leistungen. Festgestellte Mängel sind dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

**9.2** Für die Richtigkeit von Leistungs- und Verbrauchsangaben wird eine Haftung nicht übernommen.

**9.3** Werden Art und Umfang der Leistungen auf Anordnung des Auftraggebers gegen den Einspruch der TRR geändert, wird für die aus der Änderung entstandenen Mängel eine Haftung nicht übernommen.

## **10. Haftung**

**10.1** TRR haftet für von ihr zu vertretende Sach- und Vermögensschäden dem Auftraggeber bis zu einem Betrag von 10% der jeweiligen Gesamtvergütung je Auftrag. Die Haftung ist insgesamt begrenzt auf 20% der Gesamtvergütung. TRR haftet nicht für Nutzungsausfall, Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinn, Verlust von Informationen oder Daten. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Haftungsbegrenzung bzw. -ausschluss gelten unabhängig vom Rechtsgrund der Inanspruchnahme (insbesondere einschließlich Verzug). Sie gelten auch zugunsten von Organen, Mitarbeitern, Unterlieferanten und sonstige Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Sie gelten nicht hinsichtlich vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung durch Erfüllungsgehilfen sowie wenn zwingendes Gesetzesrecht entgegensteht.

**10.2** Wird TRR wegen eines Schadens in Anspruch genommen, den auch ein Dritter zu vertreten hat, so kann er vom Auftraggeber verlangen, dass der Auftraggeber sich außergerichtlich erst bei dem Dritten ernsthaft um die Durchsetzung seiner Ansprüche bemüht.

## **11. Verjährung**

Die Ansprüche der Auftraggebers – gleich aus welchem Rechtsgrund und einschließlich der in Ziffer 10 geregelten Haftungsansprüche – verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit der Erfüllung der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung, spätestens jedoch bei Abnahme.

## **12. Urheberrecht, Unterlagen**

**12.1** Eigentums- und Urheberrechte an allen Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, Ausarbeitungen und sonstigen Unterlagen („Unterlagen“) stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu.

**12.2** Für die Verletzung von Schutzrechten Dritter hat TRR nicht einzustehen.

**12.3** Soweit es sich bei den Leistungen und Arbeitsergebnissen der TRR um schutzfähige Ergebnisse handelt, steht die Verwertung dem Auftraggeber zu. Liegt dem schutzfähigen Ergebnis eine Dienstleistung eines Arbeitnehmers der TRR zugrunde, wird TRR dies dem Auftraggeber melden. TRR wird sodann die ihr nach dem Arbeitnehmererfindergesetz als Arbeitgeber zustehende Rechte und Verpflichtungen nach den Weisungen des Auftraggebers ausüben bzw. erfüllen. Insbesondere hat der Auftraggeber zu klären, ob TRR die Dienstleistungen unbeschränkt oder beschränkt in Anspruch nehmen soll. Verlangt der Auftraggeber die unbeschränkte oder beschränkte Inanspruchnahme, hat er die TRR dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen und TRR von Ansprüchen des Erfinders aus dem Arbeitnehmererfindungsgesetz freizustellen. Verlangt der Auftraggeber keine Inanspruchnahme oder gibt er keine rechtzeitige Weisung, ist TRR in der Wahrnehmung ihrer Rechte nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz frei; der Auftraggeber hat in diesem Falle an der Erfindung kein Verwertungsrecht.

## 13. Vertraulichkeit

**13.1** TRR und der Auftraggeber werden alle im Zusammenhang mit einem Auftrag von einem Partner erhaltenen Informationen und Kenntnisse die von diesem ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet werden oder deren Vertraulichkeit den Umständen der Bekanntgabe oder ihrem Inhalt nach anzunehmen ist, nur zu den Zwecken verwenden, zu denen sie übergeben wurden, sie wie eigene Betriebsgeheimnisse schützen und Dritten nicht zugänglich machen, es sei denn, dass die betreffenden Informationen und Kenntnisse

- Allgemein bekannt sind oder werden,
- Von dem empfangenen Partner bei Empfang bereits bekannt waren,
- Oder ihm später von Dritten ohne eine Geheimhaltungsverpflichtung übermittelt wurden, oder
- Vom empfangenen Partner nachweislich unabhängig erarbeitet wurden.

**13.2** Der Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen auch solche Informationen nicht, die zur Verwirklichung des Projektes notwendig an Dritte weitergegeben werden müssen, sofern diese zu einer vergleichbaren Geheimhaltung verpflichtet sind oder werden. Sofern die Dritten als Wettbewerber der TRR tätig sind, auf das sich die Leistung der TRR bezieht, bedarf die Übergabe der vorherigen schriftlichen Zustimmung der TRR.

## 14. Kündigung

**14.1** Wird der Auftrag aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, erhält TRR für die ihr übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen.

**14.2** Erfolgt die Kündigung aus einem anderen Grund, so kann TRR einen den tatsächlich erbrachten Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen. War die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten der TRR veranlasst, so steht ihr ein Anspruch auf Vergütung insoweit nicht zu, als ihre Leistungen infolge der Kündigung für den Auftraggeber kein Interesse haben.

## 15. Schlussbestimmungen

**15.1** Aufrechnungen können nur erfolgen, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen; mit anderen Forderungen ist die Aufrechnung ausgeschlossen.

**15.2** Ergänzungen, Änderungen oder die Aufhebung des Auftrages bedürfen der Schriftform. Ein Verzicht auf diese Schriftformerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform.

**15.3** Sollten einzelne Bestimmungen des Auftrages oder dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien verständigerweise gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten.

**15.4** Alleiniger Gerichtsstand ist Bensheim, wenn der Auftraggeber Vorkaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten.